

Feedback-Formular zur MWST-Praxis

Thema: Festsetzungsverjährung

Stellungnahme durch: Fachkommission indirekte Steuern, EXPERTsuisse

Das ergänzte Formular bitte per Mail an publications.tva@estv.admin.ch senden

Publikation, Allgemein, Ziffer, usw.	Bemerkungen und/oder Änderungsvorschlag
8.2.3, S. 5/9, 5. Punkt	<p>Möchte man ernsthaft die Einreichung der 4. Quartalsabrechnung innerhalb der gesetzlichen Frist (Ende Februar des auf die Steuerperiode folgenden Jahres) sowie die Jahreskorrektur, die innerhalb der gesetzlichen Frist eingereicht wird, als verjährungsunterbrechend betrachten? Es ist zudem sehr fraglich, ob die rückwirkende Einführung einer solchen Praxisfestlegung per 1. Januar 2010 sinnhaft ist (oder ist es ein Schreibfehler?).</p> <p>Aufgrund der letzten BGer Entscheide deutet mehr darauf hin, dass Jahreskorrekturen, die innerhalb der Finalisierungsfrist eingereicht werden, als Änderungen innerhalb der Steuerperiode zu betrachten sind, die keine verjährungsunterbrechende Wirkung haben. Selbstredend muss das auch für die erste MWST-Abrechnung (Jahresabrechnung), zweite (Saldo/Pauschalsteuer), vierte (Quartal) oder elfte und zwölfte MWST-Abrechnung (monatliche) gelten. Die Abgabe der Steuererklärung innerhalb der gesetzlichen Frist für letzte Abrechnungen der vorangegangenen Steuerperiode können unmöglich verjährungsunterbrechend wirken.</p> <p>Es sollte die Doktrin gelten, dass alle Korrekturen und Deklarationen, die innerhalb der gesetzlichen Finalisierungsfrist für die betreffende Steuerperiode erfolgen, nicht verjährungsunterbrechend sein können. Die Finalisierungsfrist sollte die Administrierung der vorausgegangenen Steuerperiode bis zum letzten Tag ermöglichen.</p>
8.2.3, Bsp. 3	<p>Es ist nicht nachvollziehbar, weshalb die Deklaration eines Betrags innerhalb einer ordentlich abgegebenen Steuerdeklaration, der in einer älteren Steuerperiode fällig gewesen wäre, automatisch zu einer Fristunterbrechung führen soll. Es geht aus den Fakten nicht hervor, dass eine explizite Nachdeklaration vorgenommen wurde, sondern bloss, dass betragsmässig Buchungstatbestände des Vorjahres aperiodisch berücksichtigt werden.</p>